

- a) über Strafsachen, in denen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anklage beim Obersten Gericht erhoben wird;
- b) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Generalmajor/Konteradmiral oder Dienststellung Divisionskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.

.....

### § 23

#### Zuständigkeit des Militärobergerichts

(1) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

- a) über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte;
- b) über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;
- c) über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
- d) über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden ;
- e) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major/Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden,

.....

### § 27

#### Zuständigkeit des Militärgerichts

Die Militärstrafkammern des Militärgerichts verhandeln und entscheiden in allen Militärstrafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Militärobergerichts oder des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist.

2. **örtliche Zuständigkeit** (§§ 169—175) wird generell unabhängig davon bestimmt, welchem Personenkreis der Beschuldigte angehört. Ausgenommen davon sind nur die in den §§ 4 Abs. 1, 21 Abs. 1b und 23 Abs. 1e der MGO genannten Personen.

#### Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen

### § 165

**Strafsachen stehen miteinander im Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.**